

**Zulassungssatzung der Hochschule Biberach
für den weiterbildenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien)
mit dem akademischen Abschluss
Bachelor of Laws (LL.B)**

vom 28.06.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 58 Abs. 1 und 2 LHG in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99 ff) hat der Senat der Hochschule Biberach am 28.06.2017 die nachstehende Satzung beschlossen. Am 18.04.2018 hat der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft Satzungsänderungen beschlossen. Der Senat hat den Änderungen am 27.06.2018 zugestimmt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Die Durchführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht (Bau und Immobilien) erfordert eine Kostendeckung auf Basis der Gebührenfinanzierung. Die Durchführung des Studiengangs ist daher von einer Mindestteilnehmerzahl abhängig, die auf der Basis einer entsprechenden Kostenkalkulation jeweils zum 15. Januar bzw. zum 15. Juli zum folgenden Starttermin durch die Hochschulleitung festgelegt wird.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich sämtlicher Nachweise für das Sommersemester bis 15. Januar und für das Wintersemester bis 15. Juli eines jeden Jahres (Ausschlussfrist) an der Hochschule Biberach eingegangen sein. Eine Verlängerung dieser Frist ist bei Nichtauslastung der vorhandenen Studienplätze möglich.
- (2) Der Zulassungsantrag ist der Hochschule Biberach in Form des elektronisch ausgefüllten Onlineformulars vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen elektronisch zu übermitteln, es sei denn eine elektronische Antragsstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Bewerbern vor, die glaubhaft machen, dass sie aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur eingeschränkt in der Lage waren, die Möglichkeiten einer Datenfernübertragung zu nutzen.
- (3) Das ausgedruckte und unterschriebene Onlineformular muss der Hochschule Biberach, samt allen auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein. Das sind die folgenden Unterlagen in einfacher Kopie:
 - a) Vollständiges Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (alle Seiten) z.B. Fachhochschulreife, allgemeine Hochschulreife, Studienkolleg, Meisterprüfung, ausländische Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - b) Zeugnis der im sekundären Bildungsbereich erworbenen einschlägigen Berufsausbildung (z.B. im kaufmännischen, rechtlichen-, Steuer-, Versicherungsbereich)
 - c) Erklärung darüber, ob der Bewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im gleichen Studiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat;
 - d) Tabellarischer Lebenslauf
 - e) Qualifikationsnachweis über deutsche Sprachkenntnisse (z.B. DSH-2 oder gleichwertige Prüfungen, notwendig bei Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist)
 - f) Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren
- (4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (5) Die Hochschule Biberach kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind. Unterlagen von Bewerbern aus China müssen bei der APS in Peking geprüft und von der Deutschen Botschaft beglaubigt werden.

Liegt das Zeugnis der im sekundären Bildungsbereich erworbenen einschlägigen Berufsausbildung bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen beruhen. Das Zeugnis der im sekundären Bildungsbereich erworbenen einschlägigen Berufsausbildung muss innerhalb von 3 Monaten nach Semesterbeginn nachgereicht werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Zulassungskommission wird von der zuständigen Fakultät gewählt, der Hochschulleitung vorgeschlagen und von dieser eingesetzt. Sie setzt sich aus mindestens zwei Hochschulangehörigen zusammen. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft und dem Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung sind:

- a) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
- b) Nachweis von einschlägiger Berufserfahrung, in der Regel nachzuweisen durch eine im sekundären Bildungsbereich erworbenen Berufsausbildung oder Nachweis eines einschlägigen Bachelorstudiums.

§ 5 Auswahlkriterien für die Zulassung

Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer

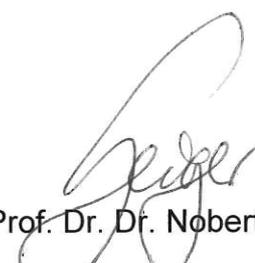
- sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und
- sämtliche Nachweise fristgerecht (Ausschlussfrist) eingereicht hat.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 28.06.2017 in Kraft. Änderungen wurde am 18.04.2018 durch den Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft und am 27.06.2018 durch den Senat der Hochschule beschlossen. Sie gilt in der aktuellen Fassung ab dem Wintersemester 2018/19.

Biberach, 27.06.2018


Professor Dr. André Bleicher
Rektor


Prof. Dr. Dr. Nobert Geiger
Dekan Fakultät Betriebswirtschaft